

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Druckfarben Halle GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3 Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

1.4 Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AVB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AVB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend. An Bestellungen sind wir nur nach schriftlicher Auftragsbestätigung gebunden. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden des Vertrages sind nur bei Einhaltung der Schriftform gültig. Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Zur Verfügung gestellte kostenlose Muster und Andrucke gelten als unverbindliche Ansichtsmuster. Produktionsmuster > 30,- kg werden nach erfolgreicher Testung in Rechnung gestellt. Ein mengenabhängiger Einführungsrabatt kann hierfür gewährt werden.

3. Lieferung

3.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Die angegebenen Liefertermine oder -fristen werden von uns nach Möglichkeit eingehalten. Eine Gewähr übernehmen wir jedoch nur insoweit, als die Einhaltung von Lieferterminen oder -fristen von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt wurde. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

3.2 Ereignisse höherer Gewalt beim Verkäufer oder seinen Zulieferern verlängern die Lieferzeit um die Dauer ihres Vorliegens mit einer angemessenen

Anlaufzeit, ohne dass dem Käufer ein Recht auf Schadenersatz zusteht. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Betriebsunterbrechungen durch behördliche Eingriffe, Rohstoff- und Energieversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen, Unfälle, Verkehrsstörungen, unvorhersehbare Fertigungsschwierigkeiten und sonstige Vorkommnisse, die eine Lieferung unverschuldet erschweren. Führt ein Ereignis höherer Gewalt zur Verlängerung der Lieferzeit um mehr als 30 Tage, können beide Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.

3.3 Bei von uns zu vertretender Überschreitung verbindlich zugesagter Lieferzeiten ist der Käufer erst nach angemessener Nachfristsetzung zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche des Käufers aufgrund verschuldeter Lieferungsverzögerung beschränken sich auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes je vollendete Woche Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Lieferwertes, es sei denn, der Lieferverzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

3.4 Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Verbindlichkeit im Rückstand ist. Wir behalten uns ferner ein Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag für den Fall vor, dass sich nach Vertragsabschluss begründete Hinweise auf eine Zahlungsunfähigkeit des Käufers ergeben oder das gewerbliche Unternehmen des Käufers auf einen anderen Inhaber übergeht.

3.5 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang

maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

3.6 Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 v.H. der bestellten Menge bleiben aus produktions- und verpackungstechnischen Gründen vorbehalten.

3.7 Alle Druckfarben, Verschnitte und Lacke unterliegen einer Mindestabnahmemenge von 30,- kg je Auftrag/Lieferung. Ausnahmen werden im Angebot gesondert angezeigt. Druckhilfsmittel unterliegen dieser Regelung nicht.

4. Preise

4.1 Falls nicht anderes vereinbart, verstehen sich unsere Preise ab Werk Halle (Saale) einschließlich normaler Verpackung im offerierten Standardgebinde und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Versandkosten sowie Kosten für eine Transportversicherung oder Sonderverpackungen gehen zu Lasten des Käufers. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

4.2 Für die Rechnungsstellung sind das Abgangsgewicht bzw. die Stückzahl zu den am Liefertag gültigen Preisen maßgebend. Haben diese sich gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses erhöht, ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung von der Bestellung zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Preiserhöhungen, die auf einer Erhöhung der Umsatzsteuer oder von Frachttarifen beruhen. Hilfsmittel werden pro Packungseinheit zum Grundpreis berechnet. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs

zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

4.3 Bei verschuldeter Nichtabnahme verbindlich bestellter Ware hat der Käufer Schadenersatz in Höhe von 15% des Netto-Rechnungswertes zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass wir nach Annahmeverzug des Käufers und Nachfristsetzung vom Vertrag zurückgetreten sind. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4.4 Für Lieferungen im Stückgutbereich erheben wir bei georderter Nettomenge < 60 kg einen Transportkostenzuschlag von 50,00 EUR/Lieferung. Für eine garantierte Zustellung der geordneten Waren innerhalb 24 Stunden wird ein Expresszuschlag von 25,- EUR/Lieferung im Stückgutbereich fällig.

4.5 Das für den entsprechenden Artikel festgeschriebene Standardgebilde entnehmen Sie bitte unserer Offerte.

4.6 Unsere Standardgebilde im Bereich der Fasswaren werden mit 30,- kg und 200,- kg, 1000,- kg befüllt.

5. Mängelrüge und Gewährleistung

5.1 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren sofort nach deren Eingang auf Mängel, insbesondere auf Übereinstimmung mit den Bestelldaten zu überprüfen. Der Käufer hat sich vor Beginn der Verarbeitung von der Brauchbarkeit der Ware für den vorgesehenen Zweck zu überzeugen.

5.2 Etwaige Qualitäts- und Quantitätsmängel sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware oder Erkennbarkeit des Fehlers, vom Käufer schriftlich anzuzeigen. Zeigen sich erst bei der Verarbeitung bis dahin unbekannte Mängel, so trägt der Käufer die Beweislast dafür, dass diese Mängel bei ordnungsgemäßer Vorprüfung bzw. durchgeführtem Probedruck nicht zu erkennen waren. Auch solche versteckten Mängel können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie uns nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung schriftlich angezeigt worden sind.

5.3 Bei begründeten, ordnungsgemäß gerügten Mängeln werden wir nach unserer Wahl die gelieferte Ware umtauschen oder sie gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen. Sollte nach einem Umtausch auch die Ersatzlieferung mangelhaft sein, hat der Käufer das Recht auf Wandlung oder Minderung. Für Mängel unserer gelieferten Ware, die auf unsachgemäße Behandlung, falsche Lieferung oder Verwendung ungeeigneter Zusätze zurückzuführen sind, entfällt jede Gewährleistung. Gleiches gilt bei Verletzung der gem. Ziff. 5.1 übernommenen Untersuchungspflichten.

Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

5.4 Angaben über Prozentgehalte oder Mischungsverhältnisse unserer Produkte sind nur als ungefähre Mittelwerte anzusehen. Abweichungen innerhalb der in jedem Einzelfall möglichen Fehlergrenzen, wie sie trotz aller Sorgfalt bei der Herstellung von Ware und Bestimmung der Werte unvermeidlich sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Anwendungstechnische Beratungen geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Forschung und Erfahrung. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Produkte sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

5.5 Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.

5.6 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht,

die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern. Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478,

474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BG)

6. Haftungsbeschränkung

6.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

6.2 Der Käufer verpflichtet sich, uns von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Einlagerung unserer Waren in Warenlager des Käufers entstehen, freizustellen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unsererseits oder unserer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen vorliegt.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung und Ausgleich sämtlicher Forderungen

aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum, das sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse erstreckt. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren. Dem Käufer erwachsen aus der Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns und ihre Aufbewahrung keine Ansprüche gegen uns. Der Käufer ist berechtigt, die Erzeugnisse im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir übersteigende Sicherheiten nach freiem Ermessen freigeben. Eine Verpfändung oder Sicherungsübertragung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist dem Käufer nicht gestattet. Der Käufer ist weiterhin verpflichtet, uns von einer Pfändung, Konkursöffnung oder sonstigen rechtserheblichen Ereignissen, die unsere Rechte beeinträchtigen können, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

8. Zahlung

8.1 Unsere Liefer-Rechnungen sind 30 Tage nach Ausstellungsdatum ohne Abzug oder innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto zahlbar. Ein Skontoabzug ist unzulässig, solange noch überfällige Rechnungen unbeglichen sind. Unsere Dienstleistungs-Rechnungen sind 10 Tage nach Ausstellungsdatum ohne Abzug zahlbar.

8.2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe des von den

Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist.

8.3 Wechsel und vordatierte Schecks werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und auch dann nur zahlungshalber unter Berechnung sämtlicher damit verbundenen Kosten angenommen. Für die rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebungen übernehmen wir keine Gewähr.

8.4 Gegenüber unseren Forderungen kann der Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder deswegen Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Entstehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, sind wir befugt, Vorauszahlungen zu verlangen und eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen.

9. Verjährung, Teilunwirksamkeit, Rechtswahl

9.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB). Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziff. 6 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

9.2 Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

9.3 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlich angestrebten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Erfüllungsort ist Halle (Saale).

10.2 Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Halle (Saale), auch für Scheck- und Wechselklagen. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Druckfarben Halle GmbH

Halle (Saale), Juli 2026